

2367 053

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Zur Veröffentlichung!

Gesetz: UmstG §§ 18 I Ziff 1, 2, 21 I;
HGB §§ 161 II, 121.

Rechtssatz: 1.) Ist einem Kommanditisten als Gewinnbeteiligung ein monatliches Fixum zugebilligt, so ist der Anspruch auf das Fixum im Verhältnis 1:1 umzustellen.

2.) Die Höhe dieses Anspruchs steht nicht in einem zwingenden rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu der Höhe des Kapitalanteils des betreffenden Gesellschafters. Es kann daher bei einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals in der DM Eröffnungsbilanz und einer dadurch herbeigeführten Minderung des Kapitalanteils des Gesellschafters nicht auch ohne weiteres eine entsprechende Herabsetzung des monatlichen Fixums eintreten. Vielmehr ist die Herabsetzung eines solchen Anspruchs grundsätzlich nur nach Massgabe des § 21 I UmstG möglich. . .

Aktenzeichen: II ZR 248/51

Urteil vom 30. April 1952

OLG. Oldenburg

21
II ZR 248/51

Verkündet am 30. April 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Firma V[REDACTED] & Co., KG in H[REDACTED],
- 2.) des Kaufmanns Johann S[REDACTED] in L[REDACTED] in O[REDACTED],
- 3.) der Witwe Helene V[REDACTED] in H[REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Clemens K[REDACTED] in L[REDACTED] in O[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 25. Juli 1951 wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der mit den inzwischen verstorbenen Ehemann der Beklagten zu 3) gemeinsam in Form einer offenen Handelsgesellschaft ein Kolonialwaren- Grosshandelsgeschäft geführt hatte, schloss mit diesem am 8. August 1942 anlässlich eines Rechtsstreits über sein Ausscheiden aus der Gesellschaft einen Vergleich. Nach dem Inhalt dieses Vergleichs schied der Kläger als persönlich haftender Gesellschafter aus und wurde Kommanditist mit einer Einlage von 40.000 RM, während der Beklagte zu 2) als weiterer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eintrat. Die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses mit dem Kläger wurde auf 11 Jahre festgelegt. Dem Kläger wurde seine Kapitalbeteiligung, soweit diese den Betrag seiner Einlage von RM 40.000 überstieg, ausbezahlt. Des weiteren wurde ihm als Kommanditist für die ersten 2 Jahre ein monatliches Fixum von RM 850.-- und für die späteren Jahre ein Fixum von monatlich RM 500.-- zugewilligt und das Recht eingeräumt, das Gesellschaftsverhältnis seinerseits bereits vor Ablauf der 11 Jahre zu kündigen. Schliesslich wurde in dem Vergleich bestimmt, dass der Kläger bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft sein Kapital ausbezahlt erhält.

Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe das monatliche Fixum von RM 500.-- nach der Währungsreform an den Kläger zu zahlen sei. Da die beklagte Gesellschaft für den Monat Juni 1948 nur einen Betrag von RM 50.-- gezahlt hat, hat der Kläger beantragt, die Gesellschaft zur Zahlung des Restbetrages in Höhe von RM 450.-- und die



Beklagten zu 2) und 3) zur Bewirkung dieser Zahlung aus der Geschäftskasse der Gesellschaft zu verurteilen. Die Beklagten haben um Klagabweisung gebeten und im Wege der Widerklage die Feststellung begehrt, dass der Kläger ab 1. Juli 1948 monatlich nicht mehr als DM 50.-- zu beanspruchen habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Im zweiten Rechtszug haben die Beklagten die Abweisung der Klage insoweit beantragt, als vom Kläger ein höherer Betrag als DM 147.63 begehrt wird, und mit ihrer Widerklage nur noch die Feststellung begehrt, dass der Kläger monatlich nicht mehr als DM 147.63 fordern könne. Zur Begründung ihres neuen Antrags haben die Beklagten vorgetragen, dass das Geschäftskapital der Gesellschaft infolge von Währungsverlusten in der DM-Eröffnungsbilanz von RM 83.500 auf DM 24.650 gemindert worden sei und dass demgemäß auch die Kapitalanteile sämtlicher Gesellschafter im Verhältnis 83.500 : 24.650 neu festgesetzt worden seien. Dieser Verteilungsschlüssel müsse auch für das monatliche Fixum gelten, da dieses unter Berücksichtigung des ursprünglichen Einlagekapitals des Klägers festgesetzt und daher in seiner Höhe von der nunmehrigen Kapitalbeteiligung des Klägers abhängig sei. Demgegenüber könne eine Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG, wie der Kläger meint, nicht in Betracht gezogen werden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihre Anträge aus der zweiten Instanz weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, dass der Anspruch des Klägers auf das monatliche Fixum eine Auseinandersetzungsforderung im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG sei und deshalb einer Umstellung im Verhältnis 1 : 1 unterliege. Die Berechtigung dieses Revisionsangriffs kann nicht verneint werden.

1.) Das Berufungsgericht geht davon aus, dass der Anlass für den Abschluss des Vergleichs und für die Zubilligung eines monatlichen Fixums an den Kläger darin bestanden habe, dass der Kläger damals aus der Gesellschaft hätte ausscheiden wollen. Die Beteiligten hätten daraufhin entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft für das Ausscheiden des Klägers den Weg gewählt, dass ihm nicht sofort sein ganzer Kapitalanteil ausbezahlt werde, sondern dass er hiervon nur einen Teil als feste Summe sofort erhielt, weitere Beträge als laufende Zahlung empfing und den restlichen Betrag seines Kapitalanteils für diese Zeit in der Gesellschaft beließ. Für die Durchführung der gesamten Abfindung des Klägers sei ein Zeitraum von längstens 11 Jahren vorgesehen worden, nach dessen Ablauf der Kläger spätestens endgültig als Gesellschafter ausscheiden sowie seinen restlichen Kapitalanteil voll ausgezahlt erhalten sollte. Unter diesen Umständen stelle die Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft nur die Form dar, in der das Ausscheiden des Klägers ermöglicht werden sollte, so dass die bei dieser Umwandlung zugunsten des Klägers begründeten Forderungen als Auseinandersetzungsforderungen i.S. des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG angesehen werden müssten.

2.) Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist nicht haltbar. Der Vergleich vom 8. August 1942 enthält zwei Bestandteile, einmal eine Vereinbarung über eine teilweise Abfindung des Klägers und des weiteren eine Vereinbarung über die rechtliche Änderung der weiteren Beteiligung des Klägers an der Gesellschaft. Dabei erstreckt sich die Vereinbarung über die Abfindung auf die Verringerung des Kapitalanteils des Klägers und auf die Art und Höhe des Entgelts, das dem Kläger insoweit zu gewähren war. In diesem Umfang stellt der Vergleich eine Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern dar und in diesem Bereich sind auch die für den Kläger begründeten Forderungen Auseinandersetzungsforderungen i.S. des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG. Anders dagegen steht es mit dem Teil des Vergleichs, der sich auf die Rechtsstellung des Klägers als Kommanditist bezieht. In diesem Umfang ist der Vergleich nicht eine Auseinandersetzung, sondern das Gegenteil, die Vereinbarung über die Beteiligung des Klägers als Gesellschafter und über seine Stellung als Teilhaber des Geschäfts und des Geschäftsvermögens. Dieser Teil des Vergleichs ist Bestandteil des Gesellschaftsvertrages für eine verbundene Gesellschaft, ist die Rechtsgrundlage für die weitere Beteiligung des Klägers an der Gesellschaft, nicht Rechtsgrundlage für einen vollzogenen Austritt aus der Gesellschaft.

Bei dieser Rechtslage kann es sich für eine etwaige Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG auf den Anspruch des Klägers auf Auszahlung eines monatlichen Fixums nur fragen, ob die Zusicherung dieses Fixums als ein Entgelt für die Verringerung des Kapitalanteils des Klägers, also für sein teilweises Ausscheiden aus der Gesellschaft, oder für die

Beteiligung des Klägers als Kommanditist, also für sein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft, anzusehen ist. Die erste Möglichkeit kann weder nach Wortlaut und Inhalt des Vergleichs noch aus Rechtsgründen bejaht werden. Das Entgelt für die Verringerung der Kapitalbeteiligung des Klägers sollte zur Hälfte in bar und zur Hälfte in Reichsleihe sofort ausgezahlt werden, so dass der Anspruch auf diese Leistungen allein als echte Auseinandersetzungsforderung zu betrachten ist. Dagegen ist die Vereinbarung über das Fixum im Zusammenhang mit der Stellung des Klägers als Kommanditist getroffen worden. Sie ist die Folge seiner noch fortbestehenden Beteiligung und Bestandteil seiner Rechte als Kommanditist, nicht dagegen seiner Rechte aus der Herabsetzung seiner Kapitalbeteiligung. Eine solche Verknüpfung des monatlichen Fixums mit der Stellung des Klägers als Kommanditist war aus Rechtsgründen auch geboten. Würde dieses Fixum nicht als eine garantierte Beteiligung des Klägers an den Geschäftsergebnissen der Gesellschaft zu betrachten sein, sondern neben der sofortigen Abfindung als ein weiteres Entgelt für die Herabsetzung der Kapitalbeteiligung angesehen werden müssen, dann würde der Kläger nach dem Vergleich als Kommanditist überhaupt nicht an dem Gewinn und den Erträgen der Gesellschaft beteiligt sein und es müsste aus diesem Grunde die Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern über die Stellung des Klägers als Kommanditist als nichtig angesehen werden.

Muss somit sowohl nach Wortlaut und Inhalt des Vergleichs wie aus Rechtsgründen davon ausgegangen werden, dass der Anspruch des Klägers auf sein monatliches Fixum sich aus seiner Rechtsstellung als Kommanditist ergibt.

und sich rechtlich als eine garantierte feste Gewinnbeteiligung darstellt, dann scheidet damit die Möglichkeit aus, diesen Anspruch als eine Auseinandersetzungsforderung i.S. des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG anzusehen.

II. Angesichts dieser rechtlichen Beurteilung bedarf es jedoch des weiteren der Prüfung, ob das Klagebegehren gemäss § 18 Abs 1 Ziff 1, 2 UmstG gerechtfertigt ist.

1.) Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 1, 2 UmstG und für eine Ausschliessung des § 16 UmstG auf den Anspruch des Klägers sind gegeben. Wie bereits der III. Zivilsenat im einzelnen dargelegt hat (EGHZ 1, 307 3107), handelt es sich bei den in § 18 Abs 1 Ziff 1 UmstG privilegierten Forderungen um 2 verschiedene Gruppen von Leistungen. Bei der ersten Gruppe, den Löhnen, Gehältern, Mieten und Pachtzinsen, beruht das Umstellungsvorrecht auf der Erwägung, dass es sich hier um Leistungen aus einem von beiden Seiten laufend zu erfüllenden gegenseitigen Vertrag handelt, und dass hierbei eine Umstellung der Geldforderung im Verhältnis 10:1 das wirtschaftliche Austauschverhältnis der beiderseitigen Leistungen für die Zeit nach der Währungsreform in unvertretbarer Form berühren würde. Die gleiche Erwägung findet sich bei dem Umstellungsvorrecht des § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG; auch hier soll nach dem Grundgedanken dieser Vorschrift durch eine Umstellung im Verhältnis 1:1 die weitere Durchführung des Vertrages, insbesondere bei Sukzessivlieferungsgeschäften, in einer wirtschaftlich sinnvollen Weise für die spätere Zeit gewährleistet bleiben. Der Grundgedanke dieser Bestimmungen nötigt auch im vor-

liegenden Fall zu einer Umstellung des monatlichen Fixums im Verhältnis 1:1. Aus dem Umstande, dass dieser Anspruch auf der Beteiligung des Klägers einer Kommanditgesellschaft beruht und dass der Kläger auch weiterhin über die Zeit der Währungsreform hinaus seine Einlage der Gesellschaft belässt, ergibt sich ein ähnliches Verhältnis wie bei den privilegierten Forderungen des § 18 Abs 1 Ziff 1, 2 UmstG, weil auch hier der für das Umstellungsvorrecht entscheidende Gesichtspunkt in vollen Umfange gegeben ist.

Mit dieser Auffassung stehen die Ausführungen der Revision nicht in einem entscheidenden Widerspruch. Die Revision folgert eine Ermässigung des monatlichen Fixums lediglich aus dem Umstand, dass das Kapital der Gesellschaft infolge der Währungsreform von RM 83.500 auf DM 24.650 herabgesetzt worden sei, und meint, dass die dadurch bedingte Verminderung des Kapitalanteils des Klägers auch eine entsprechende Herabsetzung des monatlichen Fixums zur Folge haben müsste. Wie wenig dieser Gesichtspunkt der Revision ein solcher umstellungsrechtlicher Art i.S. der §§ 16, 18 UmstG ist, ergibt sich schon allein aus dem Hinweis, dass auch von Standpunkt der Revision das bisherige Fixum in gleicher Höhe in DM zu zahlen sein würde, wenn die Gesellschaft ihr Kapital in der DM-Eröffnungsbilanz im Verhältnis 1:1 umgestellt haben würde, ja, dass sich das Fixum sogar entsprechend erhöht haben würde, wenn durch Währungsgewinn oder Auflösung stiller Reserven in der DM-Eröffnungsbilanz ein höheres Geschäftskapital ausgewiesen worden wäre. Das bedeutet, dass das auf einen bestimmten Geldbetrag lautende monatliche Fixum in diesem Fall auch nach dem Standpunkt der Revision unter Ausschaltung des § 16 UmstG und

unter Anwendung des § 18 UmstG im Verhältnis 1:1 umgestellt werden müsste.

2.) Wenn die Revision in ihren Ausführungen meint, dass sich das rechtliche Schicksal des monatlichen Fixums unmittelbar nach den gleichen Grundsätzen zu richten habe, die der Senat in seinem Urteil vom 30. 1. 1952 - II ZR 200/51 (BGHZ 4, 364) für die Umstellung der Geschäftseinlage eines stillen Gesellschafters bei Fortbestehen der Gesellschaft angewendet hat, so ist dieser Ausgangspunkt der Revision nicht richtig. Die Minderung der Geschäftseinlage oder des Kapitalanteils eines Gesellschafters entsprechend der Herabsetzung des Geschäftsvermögens der Gesellschaft (oder bei der stillen Gesellschaft des Geschäftsinhabers) in der EM-Eröffnungsbilanz beruht nicht auf der Anwendung von Vorschriften des UmstG; denn hierbei handelt es sich nicht um eine Forderung auf einen festen Geldbetrag, sondern lediglich um eine Rechnungsgröße, die noch gar nicht den Charakter einer reinen Geldforderung angenommen hat. Nur für solche Rechnungsgrößen, die ihrer rechtlichen Natur nach in einer bestimmten Wertrelation zu dem Geschäftsvermögen stehen, ist eine unmittelbare Anwendung der in dem Urteil des Senats vom 30. 1. 1952 dargelegten Rechtsgrundsätze möglich. Hier handelt es sich dagegen bei der streitigen Forderung des Klügers um eine reine Geldforderung, deren umstellungsrechtliche Behandlung anlässlich der Währungsreform sich allein nach den Vorschriften des UmstG richtet und für die nach den vorstehenden Darlegungen die Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 1, 2 UmstG maßgeblich ist.

3.) Bei dieser rechtlichen Beurteilung bedürfen die Ausführungen der Revision jedoch noch unter einem weiteren rechtlichen Gesichtspunkt einer Prüfung. Es fragt sich angesichts dieser Ausführungen, ob das nach dem UmstG im Verhältnis 1:1 ungestellte monatliche Fixum des Klägers von DM 500.-- deshalb eine Herabsetzung auf DM 147,63 erfahren muss, weil nach dem Willen und den Vorstellungen der Beteiligten die Höhe dieses Fixums in einem rechtlich bindenden Abhängigkeitsverhältnis zu der Höhe der Kapitalbeteiligung des Klägers steht und ob demzufolge eine Minderung der Kapitalbeteiligung des Klägers zwingend auch eine entsprechende Minderung seines monatlichen Fixums zur Folge hat.

Wangels Vorliegens besonders abweichender Anhaltspunkte kann es nach der allgemeinen Lebenserfahrung keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass beim Abschluss des Vergleichs die Höhe der verbleibenden Kapitalbeteiligung des Klägers an der Gesellschaft für die Festsetzung der Höhe seines monatlichen Fixums zum mindesten ein mitbestimmender Faktor gewesen ist. Das ergibt sich schon aus dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, der zwischen dem Fixum und der Kapitalbeteiligung besteht. Aus dieser anfangs bestehenden Verknüpfung zwischen der Festsetzung des Fixums und der Höhe der fortbestehenden Kapitalbeteiligung des Klägers folgt aber nicht zwingend, dass eine solche Abhängigkeit nach dem Willen und den Vorstellungen der Parteien auch in der gleichen Weise und in dem gleichen Umfang fortbestehen sollte. Die Abmachungen der Parteien ergeben in dieser Hinsicht lediglich mit un-
zweideutiger Bestimmtheit, dass bei einem völligen Fort-

fall der Kapitalbeteiligung durch eine vorzeitige Kündigung und durch ein vorzeitiges Ausscheiden des Klägers aus der Gesellschaft auch sein Anspruch auf das monatliche Fixum in Fortfall kommen sollte. Die anfangs bestehende Verknüpfung zwischen der Höhe des Fixums und der Höhe der Kapitalbeteiligung blieb somit nach dem Willen der Parteien für die Folgezeit jedenfalls nur insoweit bestehen, als das Fixum als solches von der Kapitalbeteiligung des Klägers abhängig sein sollte. Dagegen kann aus dieser Vereinbarung der Parteien nicht mit der gleichen Berechtigung auch der Schluss gezogen werden, dass ebenfalls die Höhe des Fixums von der Höhe der Kapitalbeteiligung abhängig bleiben sollte.

Für die Beurteilung dieser Frage ist angesichts des Fehlens besonderer ausdrücklicher Abmachungen der Sinn und der Zweck dieser Vereinbarung über das monatliche Fixum heranzuziehen. Die Zusicherung eines solchen Fixums, das einem Gesellschafter an Stelle einer der Höhe nach schwankenden Gewinnbeteiligung gezahlt wird, bedeutet nach ihrem wirtschaftlichen Zweck eine Freistellung dieses Gesellschafters von dem Risiko einer ungewissen Geschäftsentwicklung und eines ungewissen Geschäftsergebnisses. Dabei ist dem Gesellschafter das monatliche Fixum auch unabhängig von der Entwicklung seines Kapitalanteils in der Gesellschaft zu zahlen, weil nur in einem solchen Fall die Gewährleistung des Fixums praktisch durchführbar ist. Nimmt der Gesellschafter, dem ein solches Fixum zugestanden ist, hinsichtlich seines Kapitalanteils an den Verlusten der Gesellschaft teil, so liegt es demzufolge im Wesen einer solchen Zusicherung, dass die Höhe des Fixums von der Höhe des u.U. schwankenden

Kapitalanteils für die Dauer der Wirksamkeit dieser Zusage gelöst ist. Weder eine Erhöhung noch eine Verringerung des Kapitalanteils führt in einem solchen Fall zu einer Änderung in der Höhe des monatlich zu zahlenden Fixums. Ist somit in diesem Fall die von der Revision angenommene Abhängigkeit des Fixums in seiner Höhe von der Höhe des Kapitalanteils des betreffenden Gesellschafters nicht gegeben, so kann in dieser Hinsicht nichts anderes gelten, wenn der Gesellschafter darüber hinaus, wie hier, auch hinsichtlich seines Kapitalanteils von der ungewissen Geschäftsentwicklung und den ungewissen Geschäftsergebnissen in der Gesellschaft freigestellt ist und ihm im Verhältnis unter den Gesellschaftern auch die Erhaltung seiner Einlage für den Zeitpunkt seines Ausscheidens zugesichert ist. Eine solche weitere Vereinbarung neben der Zubilligung eines monatlichen Fixums bedeutet lediglich eine weitere Sicherstellung des fraglichen Gesellschafters, führt aber nicht zu einer Abhängigkeit des Fixums von der Höhe der Kapitalbeteiligung für die Zeit, in der das Fixum zu zahlen ist. Eine solche zusätzliche Vereinbarung lässt die rechtliche Natur des Fixums unberührt, ändert also auch nichts an dem fehlenden Zusammenhang zwischen der Höhe des Fixums und der Höhe des Kapitalanteils für die Zeit der Zahlungsverpflichtung. Wie begründet vielmehr für die übrigen Gesellschafter lediglich die weitere Verpflichtung, den begünstigten Gesellschafter auch bei der Berechnung seines Abfindungs- oder seines Auseinandersetzungsanspruchs von den Verlusten der Gesellschaft freizustellen. Es kann daher im vorliegenden Fall entgegen der Ansicht der Revision nicht angenommen werden, dass nach dem Inhalt des Vergleichs vom 8. August 1942 die Höhe des Klagsanspruchs von der Höhe des

Kapitalanteils des Klägers in dem Sinne abhängig ist, dass eine Minderung des Kapitalanteils zwingend auch eine entsprechende Minderung des Klaganspruchs zur Folge hat.

4.) Schliesslich kann im vorliegenden Fall eine Herabsetzung des Klaganspruchs auch nicht aus den Besonderheiten der Währungsreform abgeleitet werden. Mag auch bei voller Würdigung der einschneidenden wirtschaftlichen Verhältnisse anlässlich der Währungsreform diese Entwicklung für die Vertragsschliessenden beim Abschluss des Vergleichs vom 8. August 1942 nicht voraussehbar gewesen sein, so kann bei der Umstellung der Forderung im Verhältnis 1:1 eine Berücksichtigung dieser Tatsache doch grundsätzlich nur im Rahmen des § 21 Abs 1 UmstG erfolgen (EGHZ 2, 150). Da das Berufungsgericht vorliegendenfalls die Voraussetzung für eine Anwendung des § 21 Abs 1 UmstG im Hinblick auf die erhaltengebliebenen Sachwerte, die Umsätze und die nicht unerheblich angestiegenen Gewinne in der Gesellschaft aus tatsächlichen Erwägungen verneint hat, so ist auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt eine Herabsetzung des Klaganspruchs nicht gerechtfertigt.

- 14 -

Somit erweist sich die Revision in Ergebnis als unbegründet, so dass sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Dr. Genter Dr. Haidinger Dr. Fischer BR Dr. Kuhn Artl
ist durch
Urlaub an
der Unter-
schrift ver-
hindert.
Dr. Genter